

II. Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung

1. Interkommunale Funktionalreform

Wir wollen, dass das Rathaus Eingangsportale für möglichst viele Bürgeranliegen wird. Wir streben daher eine interkommunale Funktionalreform mit dem Ziel der orts- und bürgernahen Erledigung von hierfür zweckmäßigen Aufgaben an. Es ist unser Ziel, durch eine erhöhte interkommunale Zusammenarbeit strukturelle Probleme erfolgreich zu lösen und effiziente Strukturen für die Aufgabenerfüllung zu schaffen. Durch die Erweiterung der Handlungsfähigkeit können bürokratische Hemmnisse abgebaut und finanzielle und personelle Ressourcen freigesetzt werden.

Im Kern wird durch den bereits vorliegenden Entwurf des Ministeriums für Inneres und Sport die Vorschlagsliste der Kommunalen Spitzenverbände übernommen und Aufgaben von den Landkreisen auf die Gemeindeebene verlagert. Neben diesen Regelungen enthält der Entwurf Vorschriften, mit denen die Kommunen von kostenintensiven Standards entlastet werden sollen.

Besonders schwierig sind die verfassungsrechtlichen Prüfungen zur Konnexität und den konkreten Kosten hinsichtlich der kostenmäßigen Auswirkungen der Aufgabenverlagerungen. Ein Gesetzentwurf kann jedoch erst nach erfolgter Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich des Mehrbelastungsausgleichs im Landtag beraten werden.

Unser Bekenntnis für eine interkommunale Funktionalreform, die die orts- und bürgernahe Erledigung von hierfür zweckmäßigen Aufgaben ermöglicht, gilt auch in der nächsten Wahlperiode.

2. Aufgabenkritik und Deregulierung

Ja.

Durch die Abschaffung überflüssiger Vorschriften und Gesetze wurde in Sachsen-Anhalt das Verwaltungshandeln vereinfacht und übersichtlicher gestaltet. Durch das Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz und das Erste und Zweite Investitionserleichterungsgesetz wurden für die Landesverwaltung unseres Bundeslandes Rechtsgrundlagen für Deregulierung und Bürokratieabbau geschaffen.

Die Aufgabenkritik ist eine gesetzlich festgeschriebene Daueraufgabe, um festzustellen, ob eine Aufgabe von der öffentlichen Verwaltung überhaupt, teilweise oder gar nicht mehr wahrgenommen werden muss und ob die Art der Aufgabenwahrnehmung sachgerecht und wirtschaftlich ist.

3. Verfassungsauftrag der Gemeinden bei Rechtsetzung berücksichtigen

zu a)

Ein Anhörungs- und Beteiligungsrecht der Kommunalen Spitzenverbände für kommunal relevante Entscheidungen ist gesetzlich garantiert.

Nach § 160 KVG LSA hat die Landesregierung die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören.

Durch den neu eingeführten § 86 GO-LT LSA (Novelle der Geschäftsordnung 2012) wurde auch die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände für die Landtagsarbeit geregelt. Die Ausschüsse hören die Kommunalen Spitzenverbände des Landes rechtzeitig bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die die Belange der Gemeinden oder der Landkreise unmittelbar berühren, an.

Bei der Ausschussarbeit wurde in dieser Wahlperiode stets darauf geachtet, die Kommunalen Spitzenverbände mit einzubeziehen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben jederzeit Gelegenheit gehabt, an Anhörungen teilzunehmen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Diese sind bei allen Beratungen mit berücksichtigt worden. Auch in Zukunft ist von Seiten der CDU keine andere Praxis geplant. Insoweit sehen wir unsererseits keine Notwendigkeit zur Änderung der Landesverfassung.

zu b)

Die CDU bekennt sich ausdrücklich zur Konsultationsvereinbarung, die zwischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden besteht. Weiterhin schreibt der Beschluss der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien vor, dass bei Gesetzesvorhaben eine Gesetzesfolgenabschätzung (Auswirkungen auf Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft) abzugeben ist.

Bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen legt die CDU großen Wert darauf, bereits hier eine Gesetzesfolgenabschätzung mit durchzuführen. Insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf Kommunen werden hierbei mit beleuchtet. Eine gesetzliche Fixierung zur Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wird von Seiten der CDU nicht unterstützt. Diese würde eine wesentliche Verlängerung einzelner Gesetzgebungsvorhaben und eine Bündelung vom zusätzlichen Personal zur Durchführung einer abschließenden Gesetzesfolgenabschätzung nach sich ziehen.

4. Förderung des kommunalen Ehrenamtes

zu a)

Die Kommunalpolitik ist Ausdruck einer breiten Bürgerbewegung, die sich für die eigene Stadt, die Gemeinde, das Dorf und für die Region einsetzt. Die für das kommunale Ehrenamt zu entscheidenden Fragen werden immer komplexer. Hierfür bedarf es grundlegender Kenntnisse insbesondere im Haushalts-, Kommunalwirtschafts- und Satzungsrecht. Die grundlegende Fortbildung dieses Personenkreises muss gefördert werden.

Wir möchten auch zukünftig das kommunalpolitische Engagement als Keimzelle der Demokratie unterstützen. Eine verstärkte Förderung der Fortbildung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch die Landeszentrale für politische Bildung ist zielführend. Die Landeszentrale für politische Bildung hat in der Vergangenheit in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. Fortbildungsseminare angeboten, die weitergeführt werden sollten. Eine Förderung durch das Land muss im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.

zu b)

Das Ehrenamt hat eine Sonderstellung in der Sozialversicherung verdient.

Der Landtag hat bereits in der 5. Wahlperiode (Alternativantrag CDU/SPD, Drs. 5/1654) beschlossen, eine Bundesratsinitiative zu unterstützen, um gesetzlich klarzustellen, dass ehrenamtliche Tätigkeit bundesweit sozialversicherungsfrei ist. Wir werden uns auch zukünftig für die Freistellung des Ehrenamtes von der Sozialversicherungspflicht und eine damit einhergehende Änderung des Sozialgesetzbuchs einsetzen.

III. Kommunale Finanzausstattung

1. Kommunalfinanzen

Als Finanzpolitiker haben wir das ganze Land im Blick. Für eine lebenswerte und zukunftsorientierte Existenz unserer Städte und Gemeinden werden wir im Parlament auch weiterhin arbeiten. Denn für ein Flächenland wie Sachsen-Anhalt sind finanziell starke Kommunen eine wichtige Basis. Land und Kommunen sind eine finanzpolitische Solidar- und Konsolidierungsgemeinschaft. Eine wesentliche Aufgabe für die CDU wird es sein, die Kommunalfinanzen auch vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Herausforderungen auf eine dauerhaft solide Basis zu stellen. Unter Vorbehalt der Gesamtsituation des Landeshaushaltes werden wir uns für eine auskömmliche und angemessene Finanzausstattung der Städte und Gemeinden fortwährend einsetzen.

2. Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

zu a bis d)

Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden fordern als Grundlage für die Organisation der örtlichen Gemeinschaft eine finanzielle Mindestausstattung. Gemeinsames Ziel von Land und Kommunen ist es, dass diese im Land seriös finanziert werden. Daher zählt zu unseren zentralen Projekten auch die aufgabenbezogene stetige Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs. Die Verteilung wird transparent und nachvollziehbar gestaltet und am neuen Grundsatz der Aufgabenangemessenheit wird festgehalten. Systemschwächen sollen nach und nach beseitigt werden.

Hierbei ist für uns aktuell von Bedeutung,

- Anreize für kommunale Konsolidierungsanstrengungen zu setzen, um unsere Kommunen nachhaltig zu entschulden,
- die Auswirkungen der Doppik auf die Bemessung des Bedarfs für die laufenden und investiven Aufgaben der Kommunen zu berücksichtigen,
- an einer Investitionspauschale in angemessener Höhe festzuhalten, um den Vermögens- und Substanzverzehr an kommunalen Einrichtungen zu verhindern,
- den Umgang mit örtlichen Steuereinnahmen neu zu überdenken und Spielräume für die Finanzierung freiwilliger Aufgaben vor Ort zu schaffen und
- den demografischen Wandel weiterhin sorgsam zu bedenken.

Einen linearen Zusammenhang zwischen Finanzbedarf und sinkender Bevölkerung, von dem lange in Sachsen-Anhalt ausgegangen wurde, sehen wir nicht. Eine sinkende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner würde eine Abnahme der Kosten nach sich ziehen, wenn man pauschal davon ausgeht, dass die finanzielle Ausstattung der Kommunen an vielen Orten unseres Landes geschwächt wird. Ein bedarfsgerechter kommunaler Finanzausgleich ist auch unser Ziel, inwieweit sich das unter Betrachtung des Landeshaushaltes und der entsprechenden vorhandenen Mehrheit realisieren lässt, gilt abzuwarten.

3. Verschuldung abbauen, Neuverschuldung verhindern!

Sachsen-Anhalt hat in den vergangenen Jahren viel erreicht. Durch den Verzicht auf neue Schulden in den letzten Jahren und die Verankerung der Schuldenbremse in der Landeshaushaltsordnung steht unser Land sowohl bei den Rating-Agenturen als auch im Stabilitätsrat gut da. Dieser Weg kann nur durch eine nachhaltige und verlässliche Finanzpolitik fortgesetzt werden. Somit stehen für uns die stufenweise Abtragung der Schulden, ein Verzicht jeglicher weiterer Verschuldung, genügend Raum für Investitionen und eine solide Vorsorge im Vordergrund.

Mit den Förderprogrammen STARK II, STARK III und STARK V unterstützt das Land Kommunen beim Schuldenabbau und hilft ihnen so, finanzielle Freiräume zu schaffen und wirtschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen. Nahezu alle antragsberechtigten Kommunen (182 von 187) nahmen freiwillig am STARK II - Programm teil.

Die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden muss in einem intensiven Meinungsaustausch mit den Kommunen beraten und mit einer umfassenden Beteiligung der kommunalen Ebene an ausstehende Entscheidungen gekoppelt werden. Uns ist wohl bewusst, dass die Verbandsgemeinden unseres Landes eine stärkere direkte Finanzierung wünschen, unter Bezugnahme der genannten Faktoren, sind wir durchaus offen, geeignete Instrumente zu finden.

4. Erhöhung der Investitionspauschale

Ziel der CDU ist es, an einer Investitionspauschale in angemessener Höhe festzuhalten, um dauerhaft die notwendigen Investitionen zum Erhalt der kommunalen Infrastruktur finanzieren zu können.

IV. Daseinsvorsorge und Infrastruktur

1. Gewässerunterhaltung

zu a)

Die Entscheidung, dass die Gemeinden nicht wie in anderen Bundesländern z.B. Bayern die Gewässerunterhaltung selbst übernehmen und entsprechende Beiträge selbst und direkt einziehen, sondern sich Unterhaltungsverbänden bedienen, wurde Anfang der 90er Jahre getroffen. Es ist nur möglich, dass die Unterhaltungsverbände die Beiträge unmittelbar einziehen, sofern statt der Gemeinden jeder Grundstückseigentümer ein Mitglied wird. Sollte dies von den Gemeinden und den Bürgern gewollt sein, müsste man bei einer Systemumstellung fünf bis zehn Jahre Übergangszeit mit Problemen einkalkulieren.

Die Gemeinde muss den Beitrag zur Gewässerunterhaltung nicht umlegen auf die Eigentümer. Es besteht ein Wahlrecht. Theoretisch hat eine Gemeinde auch das Recht ihre Einnahmen über die Grundsteuer zu erhöhen, sodass sie die Einnahmen aus der Weitergabe der Beiträge zur Gewässerunterhaltung nicht benötigt.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Umlage sollen an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

zu b)

Theoretisch ist die von ihnen skizzierte Problematik möglich, praktisch allerdings würde dies nicht nur eine Gesetzesänderung notwendig machen, sondern die Auflösung aller Unterhaltungsverbände bedeuten. Dies würde wie skizziert eine Übergangszeit von fünf bis zehn Jahren beanspruchen.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Wir halten es für richtig, die Äquivalenz zwischen Aufwand und Gebührenfähigkeit einer Überprüfung zu unterziehen.

3. Straßenbau und Verkehrswesen

zu a)

Wir werden uns grundsätzlich dafür einsetzen, dass der Investitionsstau auf deutschen Straßen beseitigt wird, insbesondere auch auf kommunalen Straßen. Die Beseitigung des Investitionsstaus setzt auf allen politischen Ebenen jedoch auch die Einsicht voraus, dass Investitionen in die Infrastruktur eine Grundvoraussetzung für die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft sind. Wir brauchen Vorfahrt für investive statt für konsumtive Ausgaben. Die Einnahmen aus der Kfz- und der Mineralölsteuer müssen stärker als bisher in den Substanzerhalt der Infrastruktur fließen. Soweit das Land die notwendigen finanziellen Handlungsspielräume hat, werden wir auch eigene Landesmittel einsetzen, um die Anteile der in den kommunalen Straßenbau fließenden Entflechtungsmittel zu ergänzen. Insgesamt sind die Mittel für den kommunalen Straßenbau auf hohem Niveau zu sichern.

zu b)

Ziel der Christlich-Demokratischen Union ist es, mehr Menschen für den ÖPNV zu gewinnen. Das setzt gerade im ländlich geprägten Sachsen-Anhalt eine ausreichende Erschließung aller Landesteile voraus. Wir setzen hierfür auf einen attraktiven Verkehrsmittelmix. Das ÖPNV-Landesnetz im engeren Sinne fasst unabhängig von ihrer Aufgabenträgerschaft Bahn- und Busverbindungen zusammen, die von besonderem Landesinteresse sind. Dieses muss als übergeordnetes Netz eine Mindestangebotsqualität in Form von Bahn- und Regio-Busangeboten zwischen höherrangigen zentralen Orten gewährleisten. An diesen erfolgt die Vernetzung mit dem kommunalen ÖPNV. Diese Knoten müssen attraktive und verlässliche Verbindungen in alle Landesteile sicherstellen. Die Menschen haben einen Anspruch auf attraktive Bedienformen, nutzerfreundliche Umsteigemöglichkeiten und moderne und aktuelle Informationssystemen. Mit möglichst durchgehenden Tarifsystemen und barrierefreier Nutzung von Anlagen und Fahrzeugen sowie bequemer Ausstattung wollen wir die Qualität des ÖPNV weiter verbessern und den Anteil des ÖPNV am Gesamtverkehr steigern. Das ist der beste Weg, um Kosten zu senken.

4. Energiewende

Die Energiewende ist eines der größten gesellschaftspolitischen Projekte der Bundesrepublik in den zurückliegenden Jahrzehnten. Sachsen-Anhalt war stets Vorreiter bei der Installation regenerativer Energien. Hier standen die ersten Windräder, hier betreibt einer der größten Hersteller eine eigene Produktion, aber auch bei Solar- und Biomasse belegt das Land bis heute vordere Plätze.

Der Umstieg der Stromerzeugung auf regenerative Energien lief trotz großer Euphorie vielerorts nicht konfliktfrei ab. Hoher Landschaftsverbrauch, neue Stromtrassen und Solarzellen auf den Dächern von Städten und Dörfern sorgten vielfach für Proteste. Dies hatte oft mit der Eignerstruktur der Anlagen zu tun, deren Investment selten regional bedingt war.

Die ambitionierten Ziele wie eine unabhängige und ökologisch sinnvolle Energieversorgung sind nur dann erfüllbar, wenn die Kosten für die Verbraucher im erträglichen Rahmen bleiben. Dies gilt für den mit der Energiewende verbundenen technologischen Fortschritt, als auch für den für eine Übergangszeit nötigen Energiemix aus verschiedenen Energiearten. Deutschland und Sachsen-Anhalt haben die Chance, mit der Energiewende Geschichte zu schreiben. Es geht um den Ersatz aller Kernkraftwerke bis 2022 und um das Erreichen einer weitgehenden Klimaneutralität bei der Energieerzeugung bis 2050. Neben Kraftwerken und der Stromversorgung geht es auch um Energie für Mobilität sowie für die Wärme- und Kälteversorgung. Die Neuorientierung in Richtung Nachhaltigkeit betrifft hierbei die Energieproduktion in zentralen und dezentralen Kraftwerken (zu denen zunehmend auch Gebäude zählen), Energiespeicher zur Harmonisierung von Angebot und Nachfrage, eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz sowie eine Senkung der Strom- und Wärmenachfrage – von den Sektoren Industrie, Haushalte und Verkehr bis hin zur Landwirtschaft. Die CDU versteht die Energiewende als Gemeinschaftswerk. Nur durch eine vertikale Vernetzung aller Akteure wie EU, Bund, Länder und Kommunen kann es letztendlich gelingen, die Ziele der Energiewende erfolgreich umzusetzen. Für die Kommunen bedeutet dies schon heute eine große Herausforderung. Spätestens wenn es um

die Umsetzung regionaler Projekte und eine rechtzeitige transparente Bürgerbeteiligung vor Ort geht, sind die regionalen Gebietskörperschaften gefragt. Für die CDU hat eine stärkere Einbindung in Entscheidungsprozesse zur Energiewende hohe Priorität.

Unsere Ziele:

- Eine klare und verlässliche Programmatik und Planbarkeit der Energiewende im Hinblick auf den weiteren Ausbau der Netze, der erneuerbaren Energien und auch der Speichertechnologien.
- Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Energiewende müssen Kommunen weiter stärken.
- Eine stärkere und rechtzeitige Beteiligung der Kommunen durch den Bund bei diversen Bedarfsplanungen zur Energiewende.
- Die stärkere Einbindung und Prüfung von kommunalen Beteiligungen beim Netzausbau.
- Eine bessere Koordinierung der Energiewende durch die einzelnen Bundesländer.
- Energieeffizienz und Energieeinsparung müssen den gleichen Stellenwert haben, als die Erzeugung von Strom.
- Bei der Umsetzung der Energiewende sind regionale Wertschöpfungsketten stärker zu berücksichtigen.
- Eine weitere Stärkung der kommunalen Energieversorgung insbesondere beim Energiemanagement, der örtlichen Energieberatung und auch bei der Energieeffizienz.
- Eine Beschleunigung der energetischen Gebäudesanierung.

V. Brandschutz, Sicherheit und Ordnung

1. Feuerwehren und Brandschutz

Gemäß § 23 Brandschutzgesetz erhalten die zum Brandschutz verpflichteten Kommunen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer Mittel in Höhe von jährlich 1.500.000 Euro vom Land. Diese Mittel sind für Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu verwenden. Mindestens 50 v.H. dieser Mittel sind für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung insbesondere am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge oder für Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen über die Zusammenarbeit der Landesschulen für Brand- und Katastrophenschutz zu verwenden. Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer kommt den Kommunen direkt über die Zuweisungen nach § 23 Brandschutzgesetz zugute. Die Zuweisung von Mitteln für die Jugendfeuerwehr in Höhe von insgesamt 1,76 Mio. € sowie über die Vorhaltung der Landesfeuerwehrschule kommt den Kommunen indirekt zugute.

Über Engpässe bei den finanziellen Bedarfen für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrrhäuser wird immer wieder berichtet. Kommunen haben häufig Schwierigkeiten, den notwendigen Eigenanteil für die Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Neubauten von Feuerwehrrhäusern aufzubringen. Besonders schwer betroffen sind Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden.

Mit wachsendem Alter der Einsatzfahrzeuge ist in den kommenden zehn Jahren, trotz zu erwartender Strukturanpassungen im kommunalen Feuerwehrbereich, mit einem steigenden Bedarf an Ersatzbeschaffungen für Einsatzfahrzeuge zu rechnen. Die in 2015 und 2016 zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von nur noch 3,1 Mio. € zur Förderung von Einsatzfahrzeugen und Baumaßnahmen, decken den kommunalen Bedarf nicht ausreichend. Darauf hinzuweisen ist an dieser Stelle jedoch auch, dass es keine gesetzliche Förderverpflichtung gibt. Brandschutz ist Pflichtaufgabe der Gemeinden (und der Landkreise) und aus den gemeindlichen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Die Mittel aus der Feuerschutzsteuer sind selbst bei hundertprozentiger Zuweisung allein nicht ausreichend, den kommunalen Bedarf im Brandschutz zu decken. Diese würden allerdings große Anteile der Unterhaltskosten der freiwilligen Feuerwehren decken oder durch die Kommunen zielgerichtet als Anteil an den Eigenmitteln bei Investitionsmaßnahmen im Feuerwehrbereich genutzt werden können. Zweckmäßig halten wir daher eine zeitlich befristete deutliche Aufstockung der derzeitigen Fördermittelhöhe für Zwecke des Brandschutzes für die zielgerichtete Förderung von notwendigen Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen sowie den Neu- und Umbau von Feuerwehrrhäusern. Auf diese Weise wäre es möglich, durch das Land auch auf die Zukunftsfähigkeit des ehrenamtlichen Systems der Feuerwehren Einfluss zu nehmen.

Die vollständige Zuweisung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer als auch eine wesentliche Erhöhung der Zuwendungen für Zwecke des Brandschutzes werden wir im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen diskutieren.

2. Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sicherheitsbehörden

Die Polizei wird in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörden (die allgemeinen und besonderen Verwaltungsbehörden sowie für sie die Verwaltungsvollzugsbeamten) nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Eine Legaldefinition dieser Schnittstelle („durch die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“) ist aus Sicht der CDU nicht notwendig. Eine verlässliche und bewährte Abgrenzung liegt vor, auch bei der Aufgabe der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit.

Wie in anderen Bundesländern auch geht die Vorschrift des § 2 Abs. 2 SOG LSA davon aus, dass die Aufgaben der Gefahrenabwehr primär von den Verwaltungsbehörden zu erfüllen sind, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Aufgabenzuweisung an die Polizei vor (Meixner/Martell, SOG LSA, § 2 Rn. 5).

Eine Gefahr nicht abwehren, können die Verwaltungsbehörden insbesondere dann, wenn ihnen die erforderlichen Befugnisse, die erforderlichen Mittel zur Durchsetzung einer Maßnahme oder die erforderlichen Sachkenntnisse fehlen. Der Fall, dass die Abwehr von Gefahren durch die Verwaltungsbehörden nicht rechtzeitig möglich ist, liegt auch vor, wenn diese Behörden aus tatsächlichen Gründen nicht tätig werden können (Meixner/Martell, SOG LSA, § 2 Rn. 6).

Einer weitergehenden Legaldefinition für die Zuständigkeit der Aufgabe der Gefahrenabwehr bedarf es aus Sicht der CDU im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht.

VI. Bildung und Kultur

1. Kinderbetreuung

Die CDU Sachsen-Anhalt wird sich in der kommenden Wahlperiode nicht für eine erneute Änderung des Kinderförderungsgesetzes des Landes einsetzen. Sollten sich aus dem für den Herbst dieses Jahres angekündigten Urteil des Landesverfassungsgerichts zu den eingereichten Verfassungsbeschwerden gegen das Kinderförderungsgesetz Änderungsbedarfe ergeben, sollen diese noch in dieser Wahlperiode umgesetzt werden. Sollte dies nicht mehr gelingen, müsste dies in der kommenden Wahlperiode geschehen.

Soweit sich in der kommenden Wahlperiode im Bereich der Sozialpolitik finanzielle Spielräume eröffnen sollten, wie etwa durch die Übertragung der Bundesmittel für das Betreuungsgeld auf die Bundesländer, so sollen diese Mittel dafür eingesetzt werden, die Eltern bei deren Kostenbeteiligungen für die Kinderbetreuung zu entlasten. Dies soll dergestalt erfolgen, dass das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung elternbeitragsfrei gestellt wird.

2. Schule

zu a)

Ein entsprechender Prüfauftrag an das Kultusministerium ist bereits kurz nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergangen. Das Kultusministerium hat im Ergebnis dessen keinen sofortigen Handlungsbedarf festgestellt. Die CDU wird sich allerdings mit dieser Frage erneut im Rahmen einer möglichen Novelle des Schulgesetzes in der kommenden Legislatur beschäftigen.

zu b)

Die CDU hat zum Thema Inklusion/Gemeinsamer Unterricht eine differenzierte Position. Zum einen wollen wir den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen weiter ausbauen. Dies wird auch mit höheren finanziellen Kosten und deren Absicherung im Landeshaushalt verbunden sein. Zum anderen lehnen wir eine vollständige Inklusion ab und treten grundsätzlich für den Erhalt der Förderschulen im Land ein. Insbesondere Förderschulen für Geistigbehinderte sind unserer Auffassung nach notwendig. Denn die Kinder mit einer derartigen Behinderungsart sind nur schwer bis gar nicht in den regulären Unterricht zu integrieren.

zu bb)

Die CDU wird diese Fragen nicht zu Lasten der Städte und Gemeinden beantworten. Welche konkreten Maßnahmen ratsam und schlüssig sein werden, kann zu diesem Zeitpunkt nicht im Vorgriff auf die Finanzausstattung des Landeshaushalts insgesamt in den kommenden Jahren gesagt werden.

3. Kulturpolitik

Die Ausgaben im Kulturbereich des Einzelplanes 07 des Landeshaushalts sind unter Mitwirkung der CDU in den beiden letzten Jahren trotz Einsparungen im Bereich der Theater und Orchester nach Einbeziehung von EU-Mitteln von 86 Mio. auf 93 Mio. € gestiegen. Die konkreten Förderschwerpunkte werden sich auf alle regionalen Kultureinrichtungen verteilen.

VII. Landes-, Stadt- und Gemeindeentwicklung

1. Kommunale Selbstverwaltung am Beispiel des Zentrale-Orte-Systems

Das „Zentrale-Orte-System“ bildet die vorhandene Siedlungsstruktur im Land ab. Sie ist die Grundlage für eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung, deren Ziel die Erhaltung einer ausgewogen gegliederten Gemeindestruktur ist. Sowohl nach der Leipzig-Charta als auch der Nachhaltigkeitsstrategie des EU-Rates besteht hierbei ein Bedarf nach überörtlicher Steuerung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Aufrechterhaltung der Balance zwischen den Städten. Dass dies in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kommunen erfolgt, ist selbstverständlich. Im Übrigen haben wir mit der Verabschiedung des Landesentwicklungsgesetzes vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) in § 4 Nr. 3 Buchst. d Landesentwicklungsgesetz die Wörter „im Landkreis“, wie sie in § 2a Nr. 3 Buchst. d enthalten waren, gestrichen. Es steht der Regionalplanung also künftig ein Ermessen zu, im Sinne der Daseinsvorsorge künftig auch kleinere Räume als den Landkreis zur Gewährleistung zentralörtlicher Funktionen zu betrachten, um ortsnahe Lösungen zu ermöglichen.

2. Innenstadtentwicklung

Es müssen grundsätzlich verbesserte Anreize dafür geschaffen werden, Bauen und Sanieren in Innenstadtlagen zu erleichtern statt durch zu rigide gesetzliche Vorgaben zu neuem Bauen „auf der grünen Wiese oder in Stadtrandlagen“ indirekt aufzurufen. Dies ergibt sich schon aus § 1a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 4 BauGB. Dazu gehört für uns aber auch, bestehende landesrechtliche Regelungen mit städtebaulichem Bezug vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den finanziellen Handlungszwängen der Kommunen kritisch zu prüfen, beispielsweise die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes, aber auch der aufwendigen Prüf- und Nachweisverfahren nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Anpassungen oder aber des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Eine auf die Innenstadtentwicklung gerichtete kommunale Bauleitplanung wird daher ausdrücklich unterstützt. Dem muss auch durch Förderprogramme Rechnung getragen werden.

3. Städtebauordnung

Zunächst erst einmal sei der Hinweis darauf erlaubt, dass in Sachsen-Anhalt allein in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 rund 390 Mio. Euro aus EU-, Bundes- und Landesmitteln in die Programme der Städtebauförderung geflossen sind. Eine Kürzung der Bundesmittel für die Programme der Städtebauförderung lehnen wir ab, denn öffentlichen Investitionen in die Städtebauförderung folgen private Investitionen in vielfacher Höhe. Daher ist die Bereitstellung von Städtebaufördermittel unverzichtbar für die Durchführung erforderlicher Investitionen in unseren Städten. Die CDU will eine Fortsetzung der Städtebauförderung in entsprechender Höhe und wird im Landeshaushalt auch künftig in erforderlichem Umfang Vorsorge zur Bindung der vom Bund bereitgestellten Mittel treffen.